

Bezug-Preis

In der Hauptpoststelle des im Reichsgebiet und den Vororten erledigten Postgeschäfts abgezahlt: vierdeutig 44.50, bei gewöhnlicher Postlieferung ins Land A 8.00. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich vierdeutig A 6.—. Durch tägliche Erneuerung ins Ausland: monatlich A 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7.7 Uhr, die Abend-Ausgabe Montag bis 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannestraße 8.

Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen geöffnet von Mittwoch 7 bis Freitag 7 Uhr.

Filialen:

E Otto Stemm's Buchhandlung, Alfred Hahn, Universitätsstraße 3 (Bauhaus).

Königstraße 14, post. und Straßplatz 7.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 512.

Sonnabend den 8. October 1898.

Politische Tagesschau.

* Leipzig, 8. October.

Wenn es, so meint der „Schwäb. Merk.“, mit den einander widersprechenden Nachrichten über den vom Kaiser angekündigten Gesetzentwurf zum Schutz der Arbeitnehmer noch eine Weile zu weiter geht, dann wird schließlich Niemand mehr glauben wollen, daß es überhaupt in einem solchen gesetzgeberischen Vorgehen seineswegs werde. Wir üben diese Behauptung. Vor einem Monat hat der Kaiser gesagt, daß der Gesetzentwurf, den er im Auge hatte, der Vollendung nahe sei. Jetzt soll man nach Mitteilungen, die sich als „zweckmäßig“ einzuführen, nach nicht einmal schriftlich darüber sein, auf welchem Boden, ob auf dem Gewerbeordnung oder auf dem des allgemeinen Strafrechts, die Actio vorzunehmen werden soll; ja es wird verdrängt, man habe darüber noch gar nicht in Verhandlungen treten können, weil die Antworten auf die bekannte Fabrikarbeiterfrage zu die Bundesregierungen noch nicht fälschlich eingegangen seien. Wenn es mit diesem legieren Umstande, was wir nicht beweisen wollen, seine Möglichkeit hat, so liegt darin doch keineswegs ein Hindernis, das die Abgeordneten des Innern, den fraglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten; denn darüber ist dagegen längst nicht mehr im Zweifel, daß die Mehrheit der Bundesregierungen das Bedürfnis einer Verhinderung der Repressionsgewalt gegen das Streitkräfteverbrechen ausserordentlich wünscht. Was sollte meinen, die bis jetzt vorliegenden Antworten hätten den Reichstag des Innern genügen können, einkennen an die Arbeit zu geben. Wollte zufolge etwa warnen, bis auch Reichs-L. E. seine Ansicht bekanntgegeben hätte, so könnte die ganze Sache leicht ad calendas graecas verschoben werden. Da die Fabrikarbeiterfrage in December v. J. ergangen ist, so würde jedenfalls seine Unmöglichkeit darin liegen, wenn auf Dijonzen, die heute — 10 Monate später — mit ihrer Antwort noch im Rückstand sind, weiter keine Rücksicht genommen würde. Obwohl kommt ja jede Bundesregierung in den Berührungen des Staatsrechts noch früh genug zur Geltendmachung ihrer Ansicht. Trotz der Bestimmtheit, mit der die oben erwähnte Mitteilung auftritt, darf man also annehmen, daß sie den Tatsachen nicht entspricht. Was die Frage anlangt, ob man den Fried durch eine Änderung der Gewerbeordnung oder durch eine solche des Strafgesetzbuchs zu erreichen suchen solle, so ist das eine reine Zweckmäßigkeitssache. Das, wie von einer Seite behauptet wird, der Weg einer Novelle zum Strafgesetzbuch genährt werde, weil man auch den Schein einer Abnahmegewaltgebung vermeiden wolle, dürfte zu be zweifeln sein. Allerdings hat es der Sozialdemokratie seitens beobachtet, den § 153 der Gewerbeordnung (die vielerwollte Strafbestimmung gegen den Missbrauch des Coalitionsrechts) mit dem Schlagwort „Ausnahmegewalt“ zu brandmarken. Aber meint man, daß sie ihm anders entwischen würde, wenn er, statt in der Gewerbeordnung, im allgemeinen Strafgesetzbuch stände? Was der Sozialdemokrat an dem § 153 nicht gefällt, ist, daß er für speziell und allein gegen den Missbrauch des Coalitionsrechts richtet. Diese Spezialisierung aber müßte man, wenn man sicher sein wollte, die Wirkstände, auf die man es abgesehen hat, wirklich zu treffen, doch auf dem Reiche gleichzeitige Darstellung der „Schw. Post“ geht auch sonst hervor, daß die Verfolgung über das Kind des Vaters angesehen werden. Wenn darin irgend etwas speziell ist und das Vater-Gesetz nachdrücklich so einer anderen

Sozialdemokratie doch nicht entgeht, wohl aber könnte durch eine unbefristete und debare Gestaltung der Vorschriften die Annahme der Vorlage im Reichstag nur noch erschwert werden. Den Vater des § 153 der Gewerbeordnung klopft aus Schen vor den sozialdemokratischen Vertretern wegen Ausnahmegewaltgebung zu verlässt, würde also gar keinen Zweck haben. Im Gegenteil, neue, nach den auf dem Gebiete des Strafverfahrens gemachten Erfahrungen formulirte Paragraphen des Strafgesetzbuchs würden weit über den Bereich eines einseitigen Vorgebens gegen die Arbeiter unterliegen, als eine Verhinderung des § 153 der Gewerbeordnung, der sich ja ebenfalls gegen den Missbrauch des Coalitionsrechts durch die Arbeitgeber wie durch die Arbeiter richtet. Ob sich auch für die Bevorzugung des allgemeinen Strafrechts rein sachliche Gründe von durchschlagendem Gewicht geltend machen lassen, mag dahingestellt bleiben. Die Hauptfrage ist, daß dem unzureichenden vorhandenen Bedürfnis Bedeutung verliegen wird. Man stellt dies Bedürfnis in Abrede mit dem Hinweis auf die zahlreichen Verhandlungen wegen Strafverfahren, die schon jetzt erfolgen. Der „Vorwurf“ verschärft jedoch seine moralische Würtherliefe. Danach haben wegen solder Vergehen im September mindestens 35 Verurteilungen stattgefunden. Aber gerade diese erhebliche Zahl beweist das Bestreben einer vollständigen Gewaltgebung; denn es ist bekannt, daß ein großer Theil der zwischen Streitgegnern wider auf Grund des § 153 der G.-O. noch auf Grund des Strafgesetzbuchs geahndet werden kann, wenn man nicht etwa zu der Meinung von groben Unfug kein Einfluß nehmen will. Unterstreicht ist auch nicht zu verleugnen, daß es Fälle von Streitkriegsmaut gibt, für deren Grausamkeitkeit die bürgerlichen allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nicht ausreichen. Dieser Sachlage gegenüber wird alles Abstreiten des Bedürfnisses auglos sein.

Ein „beispiellosen Gewaltact“, der eine direkte Verhöhnung des einfachsten Rechtsbegriffs ist, hätte bestimmt die „Schw. Post“ eine Verhöhnung des Kaiserlichen Ausführungs- und Strafverfahrens, genannt, wobei deren ein protestantisches Kind deutscher Reichsangehörigkeit, das der von seiner Frau geschiedene Vater in Deutschland zur Erziehung untergebracht hatte, ohne Vornamen des Vaters zunächst in ein katholisches Kloster versetzt und dann nach Frankreich ausgesetzt worden war. Wir hatten zu dieser harten Urteil über das Verfahren des Strafgerichts bemerkt, es sei zwar bestreitlich, daß der Bergang in Straßburg realeistisches Aufsehen erregt, aber von einem beispiellosen Gewaltact“ werde man nicht eher reden kann, bevor nicht sichergestellt ist, daß bei der Schädigung das Kind dem Vater zugeschrieben worden war. Die „Schw. Post“ drückt heute diese unsere Vermerkung ab und sagt kurz:

„Wie werden durch diese Beleidigung darauf aufmerksam, daß bei der Wiedergabe der Erzählung des Strafgerichts Blätter, die wir möglichst löschen und jenseitig anbringen müssen, ein wichtiger Umstand bei uns nicht erwähnt worden ist. Die Schädigung des Kindes erfolgte, weil die Oberfrau ihres Mannes böswillig verlassen und sich einem lieberlichen Leben anderer ergraben hatte. Das war unmittelbar aus den Akten gleichzeitige Darstellung der „Schw. Post“ geht auch sonst hervor, daß die Verfolgung über das Kind des Vaters angedroht werden. Wenn darin irgend etwas speziell ist und das Vater-Gesetz nachdrücklich so einer anderen

Rechtsform, so merkt es so notwendiger für das Strafgericht, die Angelegenheit erst freigängig zu stellen, nicht aber unmittelbar nachdem der Vater einen Antrag beim Gericht eingelegt hat, das Kind einzigt, ohne die Verhöhung und Untersuchung dieses erheblich eingegangenen Antrags abzuwarten, aufzulegen, wobei noch ausdrücklich der Gerichtsvollzieher vor der Wahrung des Sonntagsrechts entbunden würde, damit nur ja dem Vater jede Möglichkeit gewonnen werde, vor Eintritt des vollständigen Rechtsamts nach zu suchen.“

Es läge nahe, ein Wort darüber zu sagen, das die „Schw. Post“ bei ihrer Darstellung, an deren Schluß sie zu einem ihrer schiefen Urteile gelangt, einen wichtigen, in den wichtigsten Umfang nicht erwähnt hat. Wie vergehten aber daran und beginnen uns mit der Vermuthung, daß wir auch auf der überdrückten Darstellung der „Schw. Post“ die Gewissheit über das Recht des Vaters, das der Vater vornehmlich, nicht ändern und also vorläufig noch nicht einmal eine Berechtigung des Strafgerichts für etwas halten können. Solche befremdlich ist aber, daß von der betroffenen Seite in Straßburg noch nicht der geringste Verdacht gemacht worden ist, der Sachverhalt klar zu stehen. Sollte man auch dort der Ansicht sein, eine „öffentliche Meinung“ gebe es nicht und man habe daher auch keine Urteile, um ihre angebliche Stimme sich zu summieren?

Der amerikanische Botschafter in Berlin, Herr White, hat bestimmt wiederholte behauptet, deutsche Ausfälle häufen sich nur in untergeordneten amerikanischen Blättern, und daran die Wahrheit gefaßt, die deutsche Presse möge, was in diesen Blättern veröffentlicht werde, nicht als Ausdruck der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten verstehen. Angehende Zeitungen der Union möchten die Hege nicht mit. Gegen diese Behauptung spricht eine ganze Reihe von Beispielen, aus denen hervorgeht, daß auch „angebogene“ nordamerikanische Blätter fortgelegt in Deutschtumlichkeit machen. Wir greifen eines heraus. Die „New York Times“, genau ein angelegtes und in den Augen der Amerikaner auch als anständig geltendes Blatt, bringen aus dem im Staate Washington am Puget Sound gelegenen pacifischen Hafen Tacoma einen Bericht über neuzeitliche Feindseligkeiten des deutschen Reichsadlers. Die Nachricht kommt aus Manila, von wo sie am 30. August in Hongkong eintrafen und ihren Weg unter Anderen in die japanischen Blätter fand. Sie heißt in dem New Yorker Blatte wörtlich:

„Der wohlmeiste als einen Mensch erhaben wie aus Manila, doch ein deutscher Kreuz der Meldungen der Spanier zwischen den Inseln Formosa und Japan (Philippinen) zwischen Luzon und Mindanao befindet hatte, und diese Meldungen hielten, solange man in Erziehung bringen konnte. Bezug auf die Bewegungen der auf diesen Inseln stationierten spanischen Truppen geschieht. Sie verfügt einen Bericht, der direkt die Entfernung, als die Philippiner erfuhrten, das spanische Schiff „Rosario“ habe die deutsche Flotte gesichtet, während es spanische Truppen von Japang nach Formosa brachte. Ein Teil der Truppen war ihnen aufgeschlagen, als es den Aufstandlosen gelang, die „Rosario“ abzutauen. Was kostet sie nach einem der beständigen Punkte der katholischen und konservativen Partei des kleinen Dienstes davon. Einige Tage später lief der deutsche Handelskämpfer „Gloria“ ein vor der von den Katholiken besetzten Hafen an, um Wasser und Lebensmittel zu holen zu nehmen. Jedenmal wurde ihm das abgesperrt, und die

Katholiken zeigten sich so feindselig, daß Niemand wagte, ihnen Wohltes entgegen zu halten.“

Wie so vieles andere, was amerikanische Blätter von den Philippinen gemeldet haben, trägt auch dieses Telegramm auf Tacoma vom 4. September den Stempel der Erwähnung an der Stirn. Ganz wage wird da von einem deutschen Kreuz gesprochen, während jeder, der etwas von den deutschen Schiffen zu berichten hat, jetzt, wo überhaupt nur noch drei unserer Kriegsschiffe in den philippinischen Gewässern liegen, mit Sicherheit den Namen des angeblichen Uebelhändlers in Erwähnung bringt kann. Die Behauptung, daß eines unserer Schiffe Repräsentanten für die Spanier geleistet hätte, sieht ebenfalls auf ganz schwachen Füßen, wie der frühe Zug erlernen läßt, „seitdem man in Erwähnung bringt kommt“ (as nearly as could be ascertained). Bei einer Überreibung oder Erfindung mehr oder weniger kommt es diesen Nachtheitsfällen und Heeren in Manila und Hongkong und den Verbreitern dieser Nachrichten in Amerika gar nicht an. Das Schlimme dabei ist nur, daß, wie der „König“ aus New York geschrieben wird, vorzulande jeder solchen Weltungen unbedingt Glauben thont, wenn sie in einem „angeblichen“ Blatte zu finden sind.

Der Fall Sieveling dürfte noch nicht vollständig erledigt sein, da der holländische Botschafter sich vorbehalten hat, gegen das Urteil des Weltgerichts Berufung einzulegen. Sieveling, der Protestant ist, hatte bestimmt in Hof mit dem katholischen Geistlichen Herrn ein Gespräch auf offener Straße gehabt. Der Cooperator Herr, welcher mit dem Weltgeistlichen, begleitet von dem das Glöckchen läutenden Mönch, auf einem Segen, Vergebung begegnet war (Gang zu einem Zoffanten), glaubte sich unter die durch den repräsentierten katholischen Kirche durch Sieveling provoziert, als dieser vor dem Weltgeistlichen nicht nur nicht den Hut abnahm, sondern vor ihm, oder, wie Sieveling angab, seinem Hund pfiff. Der Weltgeistliche trat daher auf ihn zu und sagte nach seiner eigenen Behauptung rauh und höflich, Sieveling möge den Hut abnehmen, wiederholte seine Aufrufforderung und sagte: „Ich mäßte Sie verläßlich, mögen Sie Jude, oder Protestant, oder Atheist oder sonst was sein, ich bitte Sie, sich anständig zu benennen.“ Darauf erwiderte Sieveling, wie nach der Darstellung des Cooperator: „Ich habe mit Ihnen nichts zu tun, Sie Lump“, Sieveling rügegen behauptet, der Priester habe direkt gesagt: „Sie sind ein unausstindiger Mensch, ich lasse Sie einsperren“, worauf er entgegnet habe: „Sind Sie ein Pärrer oder ein Lump?“ Das Weltgericht erachtet Sieveling belanglos nicht wegen Verhöhnung des Weltgeistlichen verurtheilt, weil festgestellt war, daß der protestantische Holländer nicht genugt habe, um was er sich bei dem Gang des Peccators handelt; die Strafe von drei Tagen einfachen Arreste wurde verhängt, ebenso wie Sieveling den Peccator in Ausübung seines Dienstes durch den Kardinal „Lump“, auch wenn derselbe in Gezeitform gefallen ist, beleidigt habe. Man darf dieses Urteil wenigstens informiert mit einiger Verzagtheit begrüßen, als die österreichischen Richter konfessionell nicht befangen und liberaler, d. h. in diesem Falle gerechter geracht haben, als der katholische Priester und die seine Handlungweise vertheidigende ultramontane Presse. Allen man kann seine Verwunderung darüber nicht zurückhalten, daß der Cooperator selbst strafmildernden oder strafauslösenden Gewalt nicht den Umstand festgestellt hat, daß der Cooperator Herr es war,

Feuilleton.

Die kleine Lulu.

Erzähler von Clark Russell.

Wiederholung.

Wir gingen um sieben Minuten (halb acht) zum Frühstück. Diese Mahlzeit bestand aus frischem, am Ende gebadem Brod (heute nämlich) und Thee, einem sonderbar ausschmeckenden Geleß, welches freudig mit hellgelben Stengeln verziert war. Einige rote und weiße Blütenblätter, süßlich riechend, waren auf dem Brod, andere zogen Schmeißer vor, was vielleicht ein geheimer Gesetz für Butter ist.

Es fiel mir auf, daß sich keiner meiner Freunde irgend etwas mitgebracht hatte, ich meine: irgend welche süßliche Zubehör zu dem harzigen Brod und säuerlichen Salzfleisch, welches fortan unsere tägliche Mahlzeit bildet sollte. Man hätte vermutlich darüber, daß die Röte eines Brods doch wenigstens etwas enthalten würde, was auf den Laden des Kaufmanns oder Chocoladen-Bändlers entnommen worden war. Das war aber nicht zu sehen.

Es fiel mir auf, daß ich meiner Freunde irgend etwas mitgebracht hatte, ich meine: irgend welche süßliche Zubehör zu dem harzigen Brod und säuerlichen Salzfleisch, welches fortan unsere tägliche Mahlzeit bildet sollte. Ich habe vermutlich darüber, daß die Röte eines Brods doch wenigstens etwas enthalten würde, was auf den Laden des Kaufmanns oder Chocoladen-Bändlers entnommen worden war. Das war aber nicht zu sehen.

„Woher hast du Lulu?“ fragte der kleine Welsch.

Doch ist der Welschbruder dieser leisehaften Menschen.

Will der freundliche Leser an die Tafel treten und einen Blick zu uns hinunterwerfen?

Ich habe auf einen zweiten Brötchen, mit dem Brod gegen die Drucke unserer Wohnung hörten, die Beine herunterbaumeln, mein Welschbruder auf meine Matratze, eine flauschige Kuschelpuppe, die mich auf dem Bett verdeckt.

Der Raum ist rich an verbrechenden Einzelheiten, er ist nichts anderes als eine völlige Höhle, welche eigentlich vollgestopft von den Sinnen überwältigt und dem lauten Rauschen der am Bug sich brechenden Wellen. Ich zwei Lagerstätten sind vereinander gebaut; sie stehen sich in doppelter Linie auf jeder Seite des Vorberges. Einige Leute vergleichen die Frühstück, gleich mit, auf ihren Brötchen stand, haben benutzt die bestelligen Rüben als Tische. Einige, welche schnell gefüllt haben, haben die Tische auf dem Bett verdeckt.

„Woher hast du Lulu?“ fragte der kleine Welsch.

„Woher hast du Lulu?“ fragte der kleine Welsch.

Wollen in die Luft, welche, mit dem Duft des Thees vermisch, bald eine Atmosphäre bilzen, ähnlich einem Londoner Nebel.

Was Rücksicht ist das erste Bild; es folgt das zweite! Was Rücksicht ist das zweite Bild; es folgt das dritte!

Was Rücksicht ist das dritte Bild; es folgt das vierte!

Was Rücksicht ist das vierte Bild; es folgt das fünfte!

Was Rücksicht ist das fünfte Bild; es folgt das sechste!

Was Rücksicht ist das sechste Bild; es folgt das siebente!

Was Rücksicht ist das siebente Bild; es folgt das achte!

Was Rücksicht ist das achte Bild; es folgt das neunte!

Was Rücksicht ist das neunte Bild; es folgt das zehnte!

Was Rücksicht ist das zehnte Bild; es folgt das elfte!

Was Rücksicht ist das elfte Bild; es folgt das zwölfe!

Was Rücksicht ist das zwölfe Bild; es folgt das dreizehnte!

Was Rücksicht ist das dreizehnte Bild; es folgt das vierzehnte!

Was Rücksicht ist das vierzehnte Bild; es folgt das fünfzehnte!

Was Rücksicht ist das fünfzehnte Bild; es folgt das sechzehnte!

Was Rücksicht ist das sechzehnte Bild; es folgt das siebzehnte!

Was Rücksicht ist das siebzehnte Bild; es folgt das achtzehnte!

Was Rücksicht ist das achtzehnte Bild; es folgt das neunzehnte!

Was Rücksicht ist das neunzehnte Bild; es folgt das zwanzigste!

Was Rücksicht ist das zwanzigste Bild; es folgt das einundzwanzigste!

Was Rücksicht ist das einundzwanzigste Bild; es folgt das einundzwanzigste!

Was Rücksicht ist das einundzwanzigste Bild; es folgt das einundzwanzigste!

Was Rücksicht ist das einundzwanzigste Bild; es folgt das einundzwanzigste!

Was Rücksicht ist das einundzwanzigste Bild; es folgt das einundzwanzigste!

Was Rücksicht ist das einundzwanzigste Bild; es folgt das einundzwanzigste!

Was Rücksicht ist das einundzwanzigste Bild; es folgt das einundzwanzigste!

Was Rücksicht ist das einundzwanzigste Bild; es folgt das einundzwanzigste!

Was Rücksicht ist das einundzwanzigste Bild; es folgt das einundzwanzigste!

Was Rücksicht ist das einundzwanzigste Bild; es folgt das einundzwanzigste!

<p